

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe fol-
gender Änderungen gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
beim Deutschen Bundestag einzubringen.

1. Zu Artikel 1 (Eingangsworte)

In Artikel 1 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581,
2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des
Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), wird wie
folgt geändert:"

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1988.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a₀ -neu - und b (§ 11 Abs. 1 und

Zusam-
menhang
mit
Ziff. 6

a) In Artikel 1 Nr. 4 ist vor Buchstabe a folgender Buch-
stabe a₀ einzufügen:

'a₀) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ausgang kann zur Erledigung persönlicher Angelegenhe-
heiten, zum Besuchsempfang außerhalb der Anstalt
anstelle eines Besuchs in der Anstalt (§ 24), im
Rahmen der Freizeitgestaltung oder sonst aus Gründen
der Behandlung gewährt werden."

b) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist zu streichen.

Als Folge ist

in Nummer 4 der Einzelbegründung die Überschrift "Zu b)"
durch die Überschrift "Zu a₀)" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b):

Die Regelung, zu welchem Zweck Ausgan-
gewährt werden kann, gehört systemati-
zum Absatz 1 und sollte deshalb dort
eingefügt werden. Auch zur Vermeidung
Mißverständnissen sollte die Regelung
jedenfalls vor dem jetzigen Absatz 2
eingefügt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2) und
Nr. 5 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3)

men-
mit
13

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 11 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft zeigt, an der Erreichung des Vollzugszieles, namentlich an den in § 7 Abs. 2 genannten Behandlungsmaßnahmen, mitzuwirken."

Als Folge sind

- in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b der § 13 Abs. 3 zu streichen;
- im Vorblatt in Abschnitt A in Satz 1 nach dem Wort "Urlaub" die Worte "und Vollzugslockerungen" einzufügen;
- in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" in Nummer 4 zu a)(S. 16 der Vorlage) nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

"Der neu angefügte Absatz 2 Satz 2 stellt wesentliche Gesichtspunkte heraus, die bei der Ausübung des Ermessens von der Vollzugsbehörde berücksichtigt werden müssen."

Begründung:

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2 stellt wesentliche Gesichtspunkte heraus, die bei der Ausübung des Ermessens von der Vollzugsbehörde berücksichtigt werden müssen. Die Regelung in § 11 ist geboten, weil die Ermessenskriterien nicht nur bei der Gewährung von Urlaub, sondern auch bei der Vergabe von Vollzugslockerungen beachtet werden müssen.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 13 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist § 13 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Urlaub darf höchstens einundzwanzig Kalendertage in einem Vollstreckungsjahr, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Tage für jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer, betragen. Die Tage, an denen der Urlaub beginnt oder endet, gelten als Urlaubstage; sie gelten zusammen nur als ein Urlaubstag, wenn die Abwesenheit des Gefangenen von der Anstalt an diesen Tagen zusammen vierundzwanzig Stunden nicht überschreitet."

Begründung:

In dem im Entwurf vorgeschlagenen § 13 Abs. 2 sind die Worte "Hin- und Rückreisetag" in Satz 3 insofern mißverständlich, als nicht bei allen Gefangenen Reisezeiten anfallen (z.B. wenn der Gefangene am Ort der Vollzugsanstalt wohnt). Der vorgeschlagene Satz 2 verdeutlicht das Gewollte.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c₁ - neu - (§ 13 Abs. 4 a.F.)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

"c₁) Absatz 4 wird gestrichen."

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" in Nummer 5 nach Buchstabe c (S. 18 der Vorlage) folgender Text einzufügen:

"Zu c₁)

§ 13 Abs. 4 hatte bisher keine praktische Bedeutung. Dies würde sich ändern, wenn für die Gewährung von Urlaub im offenen und geschlossenen Vollzug unterschiedliche Regelungen gelten. Es käme zu zahlreichen Unklarheiten über die Eignung von Gefangenen in geschlossenen Einrichtungen für den offenen Vollzug."

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 a - neu - (§§ 15, 39)

zusammen-
hang mit
ff. 2

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. In § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 39 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Zitat "§ 11 Abs. 1 Nr. 1" durch das Zitat "§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.'

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" nach Nummer 6 (Seite 18 der Vorlage) folgende Nummer 6 a einzufügen:

(noch Ziff. 6)

"6 a. Zu Nummer 6 a (§§ 15, 39)

Redaktionelle Folgeänderung."

Begründung:

Folgeänderungen im Hinblick auf den
Änderungsvorschlag zu § 11 Abs. 1.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 6 b - neu - (§ 22)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 a -neu- folgende Nummer 6 b
einzufügen:

'6 b. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden
nicht über Haus- oder Taschengeld, so kann er im
Monat bis zum sechsfachen, nach 6 Monaten bis zum
zehnfachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1)
vom Eigengeld einkaufen. Verfügt er ohne eigenes
Verschulden im Monat über weniger Haus- und Taschen-
geld als den in Satz 1 genannten Betrag, so darf er
den daran fehlenden Betrag aus seinem Eigengeld
für den Einkauf verwenden.""

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" nach Nummer
-neu- (S. 18 der Vorlage) folgende Nummer 6 b einzufügen:

(noch Ziff. 7)

"6 b. Zu Nummer 6 b (§ 22)

Die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs "angemessener Umfang" in der geltenden Fassung des § 22 Abs. 3 setzt jeweils eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller insoweit wesentlichen Umstände voraus. Die - abschließend ohnehin nicht erfaßbare - Vielzahl der jeweils zu berücksichtigenden Umstände führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten und birgt zudem die Gefahr ständiger (auch gerichtlicher) Auseinandersetzungen in sich. Diesen Schwierigkeiten kann in einer rechtlich einwandfreien und zugleich praktischen Weise nur dadurch begegnet werden, daß für den Einkauf vom Eigengeld nach § 22 Abs. 3 im Wege einer Gesetzesänderung ein bestimmter Höchstbetrag festgesetzt wird.

Der sechsfache Tagessatz der Eckvergütung entspricht den notwendigen Bedürfnissen eines Gefangenen. Es erscheint angemessen, diesen Betrag nach sechsmonatiger unverschuldeter Arbeitslosigkeit auf den zehnfachen Tagessatz zu erhöhen."

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 a - neu - (§§ 26, 27)

-
ng In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a einzufügen:

11 '7 a. In § 26 Satz 4 und § 27 Abs. 4 Satz 3 wird jeweils das
Zitat "§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3" durch das Zitat
"§ 29 a" ersetzt.'

(noch Ziff. 8)

Als Folge ist
in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" nach Nummer
(S. 19 der Vorlage) folgende Nummer 7 a einzufügen:

"7 a. Zu Nummer 7 a (§§ 26, 27)

Redaktionelle Folgeänderungen."

Begründung:

Folgeänderung im Hinblick auf die
vorgeschlagene Einfügung des neuen
§ 29 a.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 7 b - neu - (§ 27)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 a -neu- folgende Nummer 7 b einzufügen:

'7 b. In § 27 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt: .

"Der Anstaltsleiter kann anordnen, daß für das Gespräch zwischen dem
Gefangenen und seinem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen sind, d.
die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschlie-
wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung
schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlich ist. T
der Anstaltsleiter eine Anordnung nach Satz 2, ist die Übergabe vo
Schriftstücken und sonstigen Unterlagen (Absatz 4 Satz 2) auf ande
Weise zu ermöglichen. § 29 a bleibt unberührt."

Als Folge ist
in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" nach
Nummer 7 (S. 19 der Vorlage) folgende Nummer 7 b einzufügen:

(noch Ziff. 9)

"7 b. Zu Nummer 7 b (§ 27)

Die Erfahrungen in den Justizvollzugsanstalten haben gezeigt, daß unüberwachte Verteidigerbesuche in Einzelfällen zum Einbringen von Waffen, von Rauschmitteln und von anderen unerlaubten Gegenständen mißbraucht werden und daß dies nach der gegenwärtigen Rechtslage selbst bei konkretem Verdacht nicht verhindert werden kann. Durch die Ergänzung des § 27 Abs. 3 soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß dem Mißbrauch künftig wirksam begegnet werden kann, ohne daß dadurch wesentliche Belange einer wirksamen Verteidigung beeinträchtigt werden. "

10. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 29 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a sind in § 29 Abs. 3 Satz 2 die Worte "des Schreibens" durch die Worte "der Schreiben" zu ersetzen.

Begründung:

Angleichung an den Sprachgebrauch von Satz 1.

- R 11. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a₀ - neu - (§ 29 Abs. 1) und
Nr. 8 a - neu - (§ 29 a - neu -)

Zusammen- In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a
hang mit einzufügen:
Ziff. 8

'8 a. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

"§ 29 a

Oberwachung des Schriftverkehrs mit
Verteidigern in besonderen Fällen

(1) Der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger wird über-
wacht, wenn dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a des St-
gesetzbuches zugrundeliegt; § 148 Abs. 2 und § 148 a der Strafprozeßord-
nung gelten entsprechend. Dies gilt auch, wenn gegen den Strafgefangenen im
Schluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrundeliegende Verurteil-
ung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzb-
uches zu vollstrecken ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Gefangene sich in einer
Einrichtung des offenen Vollzuges befindet oder wenn ihm
Lockerungen des Vollzuges gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1
oder 2 zweiter Halbsatz oder Urlaub gemäß § 13 oder § 15
Abs. 3 gewährt worden sind und ein Grund, der den An-
staltsleiter nach § 14 Abs. 2 zum Widerruf oder zur Zurück-
nahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vor-
liegt. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen
werden, wenn der Gefangene gemäß § 17 Abs. 1 oder 2
oder § 18 Abs. 1 Satz 2 während der Arbeit, Freizeit
oder Ruhezeit gemeinschaftlich untergebracht oder wenn
ihm gestattet ist, unüberwacht Besuch zu empfangen."

*) Falls der Änderungsvorschlag zur Ergänzung des § 11 Abs. 1 um
einen Satz 2 angenommen wird, muß das Zitat "§ 11 Abs. 1 Nr. 1
oder 2" um die Worte "Satz 1" ergänzt werden (vgl. oben Ziff.

(noch Ziff. 11)

s Folge sind

in Artikel 1 Nr. 8 vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀
einzufügen:

"a₀. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.";

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" in Nummer 8
(Seite 19 der Vorlage) nach den Worten "zu Nummer 8 (§ 29)"
folgender Text anzufügen:

"Zu a₀)

Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die vorgesehene
Einfügung eines neuen § 29 a.";

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" nach
Nummer 8 (Seite 19 der Vorlage) folgende Nummer 8 a einzufügen:

"8 a. Zu Nummer 8 a (§ 29 a)

Die Vorschrift erweitert in Absatz 2 die nach der geltenden Rechtslage bereits bestehenden Ausnahmen von der Regelung der § 148 Abs. 2, § 148 a StPO auf die Fälle, in denen ein Gefangener in die Vorteile des § 17 Abs. 1 oder 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 über die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit einbezogen ist, oder wenn ihm gestattet ist, Besuche unüberwacht zu empfangen, mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen von Maßnahmen gemäß § 148 Abs. 2, § 148 a StPO abgesehen werden kann. Die Vollzugsbehörde wird mit dieser Erweiterung in die Lage versetzt, Vergünstigungen, die dem Gefangenen im Verkehr mit anderen Gefangenen gewährt werden, angemessen auch auf den Verkehr mit seinem Verteidiger auszudehnen."

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 33 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist § 33 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"§ 22 Abs. 2 und § 51 Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend."

Begründung:

Die Verweisung auch auf § 22 Abs. 2 dient der Klarstellung.

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 10 a - neu - (§§ 35, 36)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 3

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzuf

'10 a. In § 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Zitat "§ 11 Abs. 2" durch das Zitat "§ 11 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.'

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" nach Nummer (Seite 21 der Vorlage) folgende Nummer 10 a einzufügen:

"10 a. Zu Nummer 10 a (§§ 35, 36)

Redaktionelle Änderung in Folge der Ergänzung des § 11 Abs. 2. Durch die Verweisung auf § 11 Abs. 2 Satz 1 wird unterstrichen, daß bei der Gewährung von Lockerungen nach §§ 35 und 36 der Frage der Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles (§ 11 Abs. 2 Satz 2) keine Bedeutung zukommt."

14. Zu Artikel 1 Nr. 10 b - neu - (§ 39)

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 10 a folgende Nummer 10 b einzufügen:

'10 b. § 39 wird wie folgt gefaßt:

"§ 39

(1) Dem Gefangenen soll gestattet werden, auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung nachzugehen oder an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen teilzunehmen.

(2) Dem Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen, wenn dies aus wichtigen Gründen geboten ist. Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt darf nur gestattet werden, wenn der Gefangene hierfür geeignet ist und er nur auf diese Weise seine freiberufliche oder gewerbliche Existenz erhalten kann.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn sie im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 11 Abs. 1 Nr. 2, *) Abs. 2 und § 14 bleiben unberührt.

(4) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, daß ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird.""

*) Falls der Änderungsvorschlag zur Ergänzung des § 11 Abs. 1 um einen Satz 2 angenommen wird, muß das Zitat "§ 11 Abs. 1 Nr. 1" um die Worte "Satz 1" ergänzt werden (vgl. oben Ziff. 2).

(noch Ziff. 14)

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" nach der neuen Nummer 10 a (Seite 21 der Vorlage) folgende Nummer 10 b einzufügen:

"10 b. Zu Nummer 10 b (§ 39)

Mit der Neufassung des § 39 soll die nach der Rechtsprechung auf Grund der bestehenden Gesetzesfassung unzulässige Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt ermöglicht werden, um den Verlust einer selbständigen beruflichen Existenz damit auch möglicherweise den Verlust von Arbeitsplätzen Dritter zu verhindern.

Um im Interesse der Gleichbehandlung für selbständig Tätige nicht allgemein einen auf den nächtlichen Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt beschränkt und tagsüber der Kontrolle durch die Vollzugsbehörde entzogenen Strafvollzug zu eröffnen,

- wird die Selbstbeschäftigung entsprechend der Regelung in Nummer 3 Abs. 1, erster Halbsatz VV zu § 39 von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig gemacht,
- sind für die Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt Kriterien für eine einschränkende Ermessensausübung hinsichtlich der Eignung des Gefangenen und der von dem Gefangenen nachzuweisenden Erforderlichkeit der Maßnahme vorgesehen ist (Absatz 2 Satz 2); das Kriterium der Eignung ist dabei lediglich gesetzlicher Anknüpfungspunkt für Ausschlußtatbestände in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (z.B. Berufsverbot, Wirtschaftsstraftäter, Straftaten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit),
- werden die bisher in Absatz 1 nur für das freie Beschäftigungsverhältnis vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der Regelung in Nummer 3 Abs. 2 zweiter Halbsatz VV zu § 39 auch auf die Selbstbeschäftigung ausgedehnt und insgesamt in Absatz 3 eingestellt.

(noch Ziff. 14)

Die für die Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt vorgesehene Ermessensbindung (Absatz 2 Satz 2) ist erforderlich, um eine einheitliche Praxis unter Ausschluß vollzuglich unerwünschter Fälle sicherzustellen.

Die Einbeziehung der "anderen ausbildenden und weiterbildenden Maßnahmen" in Absatz 1 verfolgt im Hinblick auf die Regelung in § 50 Absatz 2 das Ziel, bezüglich des Haftkostenbeitrags eine Gleichbehandlung der Gefangenen, die an allgemeinen schulischen Maßnahmen teilnehmen, mit den Gefangenen sicherzustellen, die an beruflich ausgerichteten schulischen Maßnahmen teilnehmen."

15. Zu Artikel 1 Nr. 10 c - neu - (§ 36)

an- In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 10 b folgende Nummer 10 c
t einzufügen:

2, '10 c. § 46 wird wie folgt geändert:
1

a) In Satz 1 werden die Worte "ein angemessenes Taschengeld" durch die Worte "auf seinen Antrag ein Taschengeld" ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Taschengeld wird nach Arbeitstagen berechnet und beträgt 25 vom Hundert des Tagessatzes der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1). Auf das Taschengeld werden Hausgeld und Eigengeld angerechnet."

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" nach der neuen Nummer 10 b (Seite 21 der Vorlage) folgende Nummer 10 c einzufügen:

(noch Ziff. 15)

"10 c. Zu Nummer 10 c (§ 46)

§ 46 in der geltenden Fassung gewährt dem Gefangenen beim Vorliegen der bestandsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf ein "angemessenes" Taschengeld. Ebenso wie § 22 Abs. 3 enthält diese Regelung einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Rahmen der Einzelfallprüfung die Berücksichtigung einer Zahl von Umständen erforderlich macht. Aus den zu Artikel 1 Nr. 6 b - (§ 22 Abs. 3) genannten Gründen ist eine rechtlich einwandfreie und zugrundeliegende praktikable Festsetzung der Höhe des Taschengeldes unter Berücksichtigung vorhandenen Haus- und Eigengeldes geboten."

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 52)

Artikel 1 Nr. 12 ist zu streichen.

Als Folge ist in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" die Nummer 12 (Seite 21/22 der Vorlage) zu streichen.

Begründung:

Von der Regelung eines besonderen Pfändungsschutzes zugunsten des Gefangenen soll abgesehen werden, weil die in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme noch nicht hinreichend geklärt erscheinen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 84)

ammen-
g mit
f. 23

Artikel 1 Nr. 14 ist wie folgt zu fassen:

'14. § 84 wird wie folgt gefaßt:

"§ 84

Durchsuchung, Untersuchung

(1) Der Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden.

(2) Der Gefangene darf untersucht werden. Eine mit einem körperlichen Eingriff verbundene Untersuchung ist nur zulässig, wenn im Einzelfall bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß sich im Körperinnern des Gefangenen Gegenstände befinden, die geeignet sind die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden.

(3) Eine mit einem körperlichen Eingriff verbundene Untersuchung darf nur durch den Arzt oder unter dessen Leitung durchgeführt werden. Im übrigen dürfen bei der Durchsuchung oder Untersuchung männlicher Gefangener nur Männer, bei der Durchsuchung oder Untersuchung weiblicher Gefangener nur Frauen anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen. Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung oder Untersuchung muß in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden; andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(4) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 3 Satz 4 zu durchsuchen und zu untersuchen sind. Im übrigen ist eine Durchsuchung oder Untersuchung nach Absatz 3 Satz 4 nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig."

(noch Ziff. 17)

Als Folge sind in Abschnitt B der Begründung (Einzelbegründung in Nummer 14

- die Überschriften "zu a), zu b), zu c) und zu d)" zu streichen
- in Satz 1 des letzten Absatzes der Begründung (Seite 24 der Vorlage) das Wort "gegeben" durch die Worte "ausdrücklich geregelt" zu ersetzen.

Begründung:

§ 84 erscheint mit den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen unübersichtlich und deshalb schwer verständlich. Die ob vorgeschlagene Fassung des § 84 versucht, diese Nachteile ohne inhaltliche Änderungen zu beseitigen.

R 18. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 93 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 15 ist wie folgt zu fassen:

'15. § 93 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Geltendmachung von Forderungen der Vollzugsbehörde gegen den Gefangenen kann auch ein den vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) und des Taschengeldes (§ 46) in Anspruch genommen werden."

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" in Nummer 15 Abs. 2 Satz 6 (Seite 25 der Vorlage) das Wort "fünffachen" durch das Wort "vierfachen" zu ersetzen.

[noch Ziff. 18)

Begründung:

Wegen der Ersetzung des Wortes "fünffachen" durch das Wort "vierfachen" wird auf die Begründung zu Nr. 11 (§ 47 Abs. 1) Bezug genommen.

Entsprechend der derzeitigen Fassung des § 93 Abs. 2 sollte auch in der künftigen Fassung ausdrücklich auf die §§ 46 und 47 hingewiesen werden.

19. Zu Artikel 1 Nr. 15 a - neu - (§ 120 Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15 a einzufügen:

'15 a. In § 120 Abs. 2 werden die Worte "des Armenrechts" durch die Worte "der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.'

Als Folge ist in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" nach Nummer 15 (Seite 25 der Vorlage) folgende Nummer 15 a einzufügen:

"15 a. Zu Nummer 15 a (§ 120 Abs. 2)

Die Bestimmung soll an den Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung angeglichen werden."

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 120 a StVollzG) und
Artikel 2 (§ 67 a GKG)

a) In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 120 a als Überschrift das Wort "Kostenvorschuß" einzufügen.

b) In Artikel 1 Nr. 16 ist § 120 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ist die Zahlung eines Kostenvorschusses angeordnet (§ 67 a des Gerichtskostengesetzes), soll vom Gericht unter Hinweis auf die nach Absatz 3 eintretenden Folgen eine Frist bestimmt werden, sofern nicht dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe bewilligt ist."

c) In Artikel 2 ist § 67 a GKG wie folgt zu fassen:

§ 67 a

Vorschuß in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz

In Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz hat der Antragsteller auf Anordnung des Gerichts einen Vorschuß in Höhe der Gebühr für die Zurückweisung des Antrages und Auslagen für die Zustellung des Beschlusses zu zahlen. Das Gericht setzt den Wert vorläufig fest."

(noch Ziff. 20)

Als Folge ist
in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" zu Artikel 2
(Seite 29 der Vorlage) der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Deshalb soll das Gericht die Möglichkeit erhalten, die
Zahlung des Gerichtskostenvorschusses anzuordnen,
um die Gefangenen zu einem verantwortungsbewußten Ge-
brauch des Rechtsbehelfs nach den §§ 109 ff. anzuhalten."

Begründung zu a:

Notwendige Ergänzung.

Begründung zu b:

Folgeänderung zur Neufassung des § 67 a in
Artikel 2. Die Änderung berück-
sichtigt, daß der Kostenvorschuß nicht
von Amts wegen, sondern auf Anordnung
des Gerichts erhoben wird.

Begründung zu c:

Die Neufassung sieht vor, daß der Kosten-
vorschuß erst auf Anordnung des Gerichts
zu erheben ist. Hierdurch wird vermieden,
daß der Kostenbeamte in jedem Fall einen
Vorschuß in der von ihm geschätzten Höhe
erheben muß. Bei späteren abweichenden
Wertfestsetzungen des Gerichts führt
dies durch die ggf. notwendigen Nach-
forderungen und Rückzahlungen zu vermeid-
barem Verwaltungsaufwand.

R 21. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 121 Abs. 5)

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. kann auch ein den vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) und des Taschengeldes (§ 46) in Anspruch genommen werden."

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" die Nummer 1 zu b) (Seite 26 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Die Einführung des Tagessatzprinzips soll die Anpassung der Vorschrift an die Erhöhung des Arbeitsentgelts ermöglichen

Begründung:

Die Verringerung des Tagessatzes vom fünffachen auf den vierfachen Tagessatz soll in bescheidenem Umfange auch die Inanspruchnahme des Taschengeldes des Gefangenen ermöglichen.

22. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 133)

ammen-
g mit
f. 15,
Buch-
be a
25

Artikel 1 Nr. 18 ist wie folgt zu fassen:

'18. § 133 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Taschengeld (§ 46) beträgt 40 vom Hundert
des Tagessatzes der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1)."

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung"

die Nummer 18 (Seite 26 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"18. Zu Nummer 18 (§ 133)

Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung
aus der Änderung des § 46 unter Berücksichtigung der
geltenden Verwaltungsvorschriften zu § 133. Die ge-
setzliche Regelung über den erhöhten Taschengeldebtrag
bei Sicherungsverwahrten ist geboten, damit nicht die
zu § 46 vorgeschlagene Regelung über § 130 Anwen-
dung finden kann und eine Schlechterstellung der
Sicherungsverwahrten insoweit vermieden wird."

R 23. Zu Artikel 1 Nr. 19 a - neu - (§ 156 Abs. 3)

Zusammen- In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19 a
hang mit einzufügen:
Ziff. 17

'19 a. In § 156 Abs. 3 werden die Worte "die Durchsuchung nach § 84 Abs. 2" durch die Worte "die Durchsuchung und die Untersuchung nach § 84 Abs. 3 Satz 4" ersetzt

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" nach Nummer 19 (S. 26 der Vorlage) folgende Nummer 19 a einzufügen:

"19 a. Zu Nummer 19 a (§ 156)

Die Ergänzung stellt eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Änderung des § 84 dar, sie erstreckt das Erfordernis der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf die bedeutsame Maßnahme der Untersuchung von Gefangenen

24. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 176 Abs. 3 und 4)

Artikel 1 Nr. 20 ist wie folgt zu fassen:

'20. § 176 wird wie folgt geändert:

zu a):

Zusammen-
hang mit
Ziff. 15,
22 und 25

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "ein angemessenes Taschengeld" durch die Worte "auf Antrag ein Taschengeld" ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"§ 46 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

(noch Ziff. 24)

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Im Übrigen gelten die §§ 44, 47, 49 bis 52
und 93 entsprechend."

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung"
in Nummer 20 (S. 27 der Vorlage)

- in Satz 1 das Zitat "§ 93 Abs. 2" durch das Zitat "§ 93"
zu ersetzen,
- folgender Satz anzufügen:
"Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen im Hinblick
auf die Änderung in § 46."

25. Zu Artikel 1 Nr. 22 a - neu - (§ 199 Abs. 2 Nr. 1 und 5)

men-
mit
. 15,
nd
uch-
e a

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22 a
einzufügen:

'22 a. § 199 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte "ein angemessenes
Taschengeld" durch die Worte "auf seinen Antrag
ein Taschengeld" ersetzt und folgende Sätze
angefügt:

(noch Ziff. 25)

"Das Taschengeld wird nach Arbeitstagen berechnet und beträgt 25 vom Hundert des Tagessatzes der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1). Auf das Taschengeld werden Hausgeld und Eigengeld angerechnet."

b) In Nummer 5 werden die Worte "ein angemessenes Taschengeld" durch die Worte "auf seinen Antrag ein Taschengeld" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"§ 46 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

Als Folge ist
in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung"
nach Nummer 22 (S. 27 der Vorlage) folgende Nummer 22 a
einzufügen:

"22 a. Zu Nummer 22 a (§ 199 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung zu § 46."

26. Zu Artikel 1 Nr. 22 b - neu - (§ 199 Abs. 2 Nr. 2)

er
illt
me
27
In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 22 a folgende
Nummer 22 b einzufügen:

'22 b. In § 199 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "zwei Drittel"
durch die Worte "60 vom Hundert" ersetzt.'

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung"
nach der neuen Nummer 22 a (S. 27 der Vorlage) folgende
Nummer 22 b einzufügen:

"22 b. Zu Nummer 22 b (§ 199 Abs. 2)

Durch die Anhebung des Arbeitsentgelts in § 200 Abs. 1 von bisher 5 auf
künftig 6 % der Bemessungsgrundlage und damit um 20 % der bisherigen
Bezüge soll der Gefangene eher als bisher in die Lage versetzt werden,
durch Ansparung des notwendigen Überbrückungsgeldes für die Zeit nach
der Entlassung zu sorgen und auch materiellen Schaden wieder gutzuma-
chen. Die Erreichung dieses Zieles wird erheblich beeinträchtigt, wenn
dem Gefangenen zwei Drittel und damit der weitaus größere Teil des Er-
höhungsbetrages wiederum als Hausgeld zur Befriedigung von laufenden
Bedürfnissen in der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehen. Nach den
Erfahrungen in den Justizvollzugsanstalten reicht der derzeitige Betrag
des Hausgeldes zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des Gefange-
nen in der Anstalt im wesentlichen aus, zumal der Kaufkraftverlust
durch die jährliche Anpassung der Bemessungsgrundlage in § 200 Abs. 1
jeweils ausgeglichen wird. Nach der obigen Regelung sollen der bisherige
Besitzstand des Gefangenen voll gewahrt bleiben und ihm darüber hin-
aus ein kleiner Teil des Erhöhungsbetrages beim Arbeitsentgelt zusätz-
lich als Hausgeld zur Verfügung stehen; der größere Teil des Erhöhungs-
betrages soll dagegen dem Überbrückungsgeld oder dem Eigengeld zuflie-
ßen. Diese geringfügige Korrektur bei der Aufteilung des Arbeitsent-
gelts auf das Hausgeld und das Überbrückungsgeld bzw. das Eigengeld
sollte auch als Weichenstellung für die zumindest mittelfristig vorge-
sehene weitere Erhöhung des Arbeitsentgelts in § 200 angesehen werden."

Fz 27. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a (§ 200 Abs. 1)

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 26

In Artikel 1 Nr. 23 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Nach der vorgeschlagenen Änderung würden sich Ausgaben für das Arbeitsentgelt der Gefangenen 20 % erhöhen. Eine gleiche Steigerung ergäbe es bei der Ausbildungsbeihilfe und beim Taschengeld. Beides orientiert sich am Arbeitsentgelt. Verbesserungen in diesem Bereich erscheinen aus den in der Antragsbegründung angegebenen Gründen zwar erstrebenswert. Wegen der finanziellen Auswirkungen werden sie aber nur längerfristig erreichbar sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch wäre die Anhebung des Arbeitsentgelts wegen der derzeitigen Haushaltssituation der Länder vertretbar.

Im übrigen ist das Arbeitsentgelt durch die gesetzliche Anbindung in § 200 Abs. 1 StVollzG an das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres dynamisiert.

R 28. Zu Artikel 2 (Eingangsworte)

In Artikel 2 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:".

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

R 29. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebenten Kalendermonats in Kraft. Zugleich wird § 93 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes in Kraft gesetzt."

Als Folge ist
in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung"
zu Artikel 5 (S. 30 der Vorlage) nach Satz 1 folgender
Satz anzufügen:

"Im Hinblick auf die infolge der Gesetzesänderung notwendigen organisatorischen Folgen in den Justizvollzugsanstalten soll zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen."

B

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
hat von einer Empfehlung zur Einbringung des Gesetzentwurfs
beim Deutschen Bundestag abgesehen.